



## **Amtliches Bekanntmachungsblatt**

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands  
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-  
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,  
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,  
Silberstedt und Treia

**19. Januar 2024**

**Jahrgang 16**

**Nr. 02/2024**

### **Veröffentlichungen in dieser Ausgabe**

Seite 13	Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Hollingstedt
Seite 14	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 15	Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2024
Seite 18	Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2024
Seite 20	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 21	Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 23	Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses der Gemeinde Hüsby
Seite 25	Einladung zur 6. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau
Seite 27	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 28	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 30	Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

**GEMEINDE HOLLINGSTEDT**  
- Der Bürgermeister -



Hollingstedt, den 16.01.2024

# Einladung

Am Mittwoch, dem 07. Februar 2024, um 19.00 Uhr,  
in Hollingstedt, Gaststätte „Zur Doppeleiche“,  
findet eine

## Einwohnerversammlung

mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Einwohnerversammlung und Feststellung der Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters zu aktuellen Gemeindethemen
4. Sachstand Nahversorgung bezüglich der Errichtung eines Markttreffs
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Hoffmann  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024**

Die durch die Gemeindevertretung Schuby am 11. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht am 27. Dezember 2023 genehmigt und durch die Bürgermeisterin am 08. Januar 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 19. Januar 2024

Amt Arensharde  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Kruse

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	6.606.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	7.184.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	577.400 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich <sup>3</sup>	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-577.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.554.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.618.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	1.377.500 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	1.455.100 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.098.200 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,06 Stellen <sup>4</sup>

### § 3<sup>5</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	390 %

**§ 4<sup>6</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 17.900 EUR.

**§ 5<sup>7</sup>**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 40.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. Dezember 2023 erteilt.

Schuby, den 08.01.2024

L.S.

Bürgermeisterin  
Schulze

---

<sup>1</sup> sofern erforderlich

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.

Entsprechend hat  
die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden  
sind, vorliegt.

<sup>6</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>7</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2024**

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 18. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht am 09. Januar 2024 genehmigt und durch den Bürgermeister am 15. Januar 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 19. Januar 2024

Amt Arensharde  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Kruse

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	6.204.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	6.437.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	232.700 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich <sup>3</sup>	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-232.700 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.136.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.005.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	4.906.000 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	5.385.600 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.500.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	26,51 Stellen <sup>4</sup>

### § 3<sup>5</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 %
2. Gewerbesteuer	380 %

**§ 4<sup>6</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 16.000 EUR.

**§ 5<sup>7</sup>**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 60.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09. Januar 2024 erteilt.

Jübek, den 15.01.2024

L.S.

Bürgermeister  
Bartels

---

<sup>1</sup> sofern erforderlich

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat

die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>6</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>7</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.



**Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 14. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht am 04. Januar 2024 genehmigt und durch den Bürgermeister am 15. Januar 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 19. Januar 2024

Amt Arensharde  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Kruse

## Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	7.120.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	7.450.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	329.300 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich <sup>3</sup>	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-329.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.029.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.990.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	3.877.300 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	4.223.000 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	24,74 Stellen <sup>4</sup>

### § 3<sup>5</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	400 %

**§ 4<sup>6</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 18.700 EUR.

**§ 5<sup>7</sup>**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 40.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 04. Januar 2024 erteilt.

Silberstedt, den 15.01.2024

L.S.

Bürgermeister  
Hassel

---

<sup>1</sup> sofern erforderlich

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat

die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>6</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>7</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

Hüsby, den 16.01.2024

**Gemeinde Hüsby**

# Einladung

Zur 2. öffentlichen Sitzung des

Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses  
am Dienstag, dem 30. Januar 2024, um 19.30 Uhr,  
in die Sporthalle Hüsby

werden Sie hiermit eingeladen.

Jan Mühlenberg  
Vorsitzender

## Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.08.2023
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.08.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Anträge, Eingaben und Anfragen
7. Bericht des Ausschussvorsitzenden
8. Geplante Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Gemeinde
9. Antrag auf Aufstellung einer PV-Freiflächenanlage
10. Sporthalle Fußbodensanierung
11. Mitteilungen

12. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.08.2023
13. Grundstücksangelegenheiten

Zu Tagesordnungspunkt 12 und 13 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.



Gemeinde Lürschau

Lürschau, den 17.01.2024

# Einladung

Zur 6. öffentlichen Sitzung der  
Gemeindevertretung  
am Mittwoch, dem 31. Januar 2024, um 20.00 Uhr,  
in das Gemeindezentrum Lürschau,  
werden Sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hermann Timm  
Bürgermeister

## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2023
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.12.2023
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
7. Einwohnerfragestunde
8. Berichte aus den Ausschüssen
9. Beschlussfassung über die Auftragserteilung zur Reinigung des Regenwasserrückhaltebeckens

10. Zuwendungen an die Gemeinde 2023 – Bericht und Beschluss über die Annahme
11. Termine
12. Verschiedenes
13. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.12.2023
14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 13 und 14 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Die durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt am 16. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Zweckverbandsvorsteher am 16. Januar 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 19. Januar 2024

Amt Arensharde  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Kruse



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage  
Silberstedt  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 16.01.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	621.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	621.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich <sup>3</sup>	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>3</sup>	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	621.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	481.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	250.000 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	380.800 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	250.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen <sup>4</sup>

**§ 3<sup>5</sup>**

Die Verbandsumlage der Betriebskosten beträgt: 595.600 EUR  
und wird nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gem. Verbandssatzung festgesetzt,  
so dass sie sich wie folgt verteilt:

Gemeinde Hollingstedt:	72.400 EUR
Gemeinde Silberstedt:	367.000 EUR
Gemeinde Treia:	156.200 EUR

Die Verbandsumlage der Investitionsfolgekosten beträgt: 16.400 EUR  
und wird nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gem. Verbandssatzung festgesetzt,  
so dass sie sich wie folgt verteilt:

Gemeinde Hollingstedt: 2.000 EUR

Gemeinde Silberstedt: 10.100 EUR

Gemeinde Treia: 4.300 EUR

#### § 4<sup>6</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Zweckverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

#### § 5<sup>7</sup>

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 250.000 EUR beträgt.

Silberstedt, den 16.01.2024

L.S.

Der Verbandsvorsteher  
Schulz

---

<sup>1</sup> sofern erforderlich

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die

Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>6</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>7</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

**GEMEINDE  
BOLLINGSTEDT**  
- Der Bürgermeister -



Bollingstedt, 17.01.2024

# Einladung

Zur 5. öffentlichen Sitzung der  
Gemeindevertretung  
am Donnerstag, dem 1. Februar 2024, um 19:30 Uhr,  
in Bollingstedt, Raum der Begegnung,  
werden Sie hiermit eingeladen.

Marc Prätorius  
Bürgermeister

## Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 7. Dezember 2023
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 7. Dezember 2023
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Vorstellung Herr Rauol Pählich – Amtsvorsteher des Amtes Arensharde
10. Bestätigung der Wahl der stellvertretenden Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Gammellund
11. Ernennung der stellvertretenden Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Gammellund

12. Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Bollingstedt an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) der CaBri-Wind GmbH & Co. KG
13. Neubaugebiet Bollingstedt – Vergabe eines Straßennamens
14. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung eines Fußweges im Ortsteil Gammellund
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung)
16. Zuwendungen an die Gemeinde 2023 – Bericht und Beschluss über die Annahme
17. Anfragen und Mitteilungen
18. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.12.2023
19. Grundstückangelegenheiten
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb eines Grundstückes
20. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 18, 19 und 20 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.